

Andreas Babler, MSc
Vizekanzler
Bundesminister für Wohnen, Kunst, Kultur,
Medien und Sport

Herrn
Präsidenten des Bundesrates
Markus Stotter, BA
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.069.469

Wien, 23. März 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Bundesrat Andreas Arthur Spanring und weitere Bundesräte haben am 23. Jänner 2026 unter der **Nr. 4356/J-BR** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „ORF-Topgehälter, Altersdiskriminierung und die Rolle von Pius Strobl“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Wann hat der ORF den Transparenzbericht 2024/2025 an Ihr Ressort übermittelt?*

Die Transparenz- und Jahresberichte des ORF für das Jahr 2024 wurden dem Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport (BMWKMS) am 31. März 2025 elektronisch übermittelt. Die Berichte für 2025 müssen gemäß §§ 7 Abs. 1 und 7a Abs. 1 ORF-Gesetz (ORF-G) bis 31. März 2026 geliefert werden.

Zu den Fragen 2, 5 und 10:

- *Welche Prüfungen hat Ihr Ressort hinsichtlich Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der ORF-Topgehälter veranlasst?*
- *Wie beurteilt Ihr Ressort die Abhöraffäre 2010 und die spätere Wiederbestellung Strobls im Hinblick auf Compliance-Standards?*
- *Welche Maßnahmen setzt Ihr Ressort, um Altersdiskriminierung im ORF auszuschließen?*

Für die angefragten Handlungen (Prüfung, Beurteilung, Setzen von Maßnahmen) gibt es keine dem BMWKMS zugewiesene gesetzliche Grundlage.

Zu den Fragen 3, 4, 7 und 8:

- *Wie hoch war die Gesamtvergütung (inkl. Boni und Nebenleistungen) von Pius Strobl in den Jahren 2023 bis 2025?*
- *Welche Vertragslaufzeit und Ruhestandsregelungen gelten für Pius Strobl, der das Regelpensionsalter überschritten hat?*
- *Wie viele Verträge von Mitarbeitern über 50 wurden in den Jahren 2024 und 2025 nicht verlängert?*
- *Wurden die Betroffenen im Vorfeld über die Nichtverlängerung informiert?*

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung meines Ressorts; sie betreffen Angelegenheiten, die auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes vom 10. Juli 1974 über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, und dessen Ausgestaltung durch das ORF-Gesetz allein in den Verantwortungsbereich der Organe des ORF fallen. Die Gebarung des ORF unterliegt gemäß der Verfassungsbestimmung des § 31a ORF-Gesetz der Kontrolle des Rechnungshofes, welcher entsprechende Prüfungsergebnisse dem Stiftungsrat mitzuteilen hat. Die Beurteilung allfälliger Rechtsverstöße gegen das ORF-Gesetz kommt ausschließlich der verfassungsrechtlich unabhängigen Regulierungsbehörde KommAustria zu.

Zu Frage 6:

- *Liegen Ihrem Ressort Daten zu Kündigungen/Nichtverlängerungen im ORF nach Alter und Geschlecht vor?*
 - a. *Falls nein, ist eine Anforderung dieser geplant?*

Derartige Daten liegen dem BMWKMS nicht vor und könnten auch auf Grund der genannten Unabhängigkeit des ORF und mangels gesetzlicher Grundlage nicht angefordert werden.

Zu Frage 9:

- *Sind Ihnen die Gründe für die Absetzung bzw. Abgang von allein vier Moderatorinnen über 50 bekannt?*

Diese Frage betrifft keine Angelegenheit der Vollziehung des BMWKMS.

Zu Frage 11:

- *Wie ist die Aufsicht über die ORF-Beitragsservice GmbH organisiert?*
 - a. Wie viele Beschwerden gingen 2024/2025 dazu ein?*

Diese Frage betrifft keine Angelegenheit der Vollziehung des BMWKMS. Es darf auf § 11 ORF-Betrags-Gesetz 2024 hingewiesen werden.

Zu Frage 12:

- *Welche gesetzlichen Anpassungen plant die Bundesregierung zur Begrenzung von Spitzengehältern und zur Stärkung der Transparenz im ORF?*

Die Festlegung von Vergütungsstrukturen sowie allfällige Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz im ORF liegen im Verantwortungsbereich der zuständigen Organe des Unternehmens. Grundlage dafür ist das Bundesverfassungsgesetz vom 10. Juli 1974 über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks (BGBl. Nr. 396/1974), das die Staatsferne und Eigenständigkeit des ORF ausdrücklich garantiert. Das ORF-Gesetz konkretisiert diese Unabhängigkeit des Rundfunks und überträgt wirtschaftliche und personelle Entscheidungen den Organen des ORF.

Vor diesem Hintergrund sind Fragen der Gehaltsgestaltung und internen Transparenz vom ORF eigenständig im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Vorgaben zu beurteilen und zu regeln. Eine inhaltliche Einflussnahme der Bundesregierung auf solche unternehmensinternen Entscheidungen ist mit der verfassungsrechtlich abgesicherten Unabhängigkeit des ORF nicht vereinbar. Unabhängig davon unterliegt die Gebarung des ORF der Kontrolle durch den Rechnungshof gemäß § 31a ORF-Gesetz. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen stellen damit sicher, dass Transparenz- und Kontrollmechanismen vorgesehen sind, ohne die verfassungsrechtlich gebotene Unabhängigkeit des Rundfunks zu beeinträchtigen.

Andreas Babler, MSc

